

Bekanntmachung

Planfeststellung des Neubaus des in der August-Bebel-Straße geplanten Hochbahnsteigs „Marktstraße“ der Stadtbahnlinie 3 sowie von Umbaumaßnahmen im Streckenabschnitt August-Bebel-Straße/Oelmühlenstraße dieser Linie

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 20.12.2018, Az.: 25.4-35-10-03/17, ist der Plan für den Neubau des in der August-Bebel-Straße geplanten Hochbahnsteigs „Marktstraße“ der Stadtbahnlinie 3 sowie für Umbaumaßnahmen im Streckenabschnitt August-Bebel-Straße/Oelmühlenstraße dieser Linie gem. §§ 28 ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin, der moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld, wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 28. Januar 2019 bis zum 11. Februar 2019 (einschließlich)

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Stadt Bielefeld aus, und zwar beim

**Amt für Verkehr, Bereich 660.14 (Straßenrecht),
2. Obergeschoss, Zimmer 205,
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus),
33602 Bielefeld**

und zu folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Parallel dazu werden der Planfeststellungsbeschluss und die mit ihm festgestellten Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold auch online einsehbar sein (Adresse: www.bezreg-detmold.nrw.de).

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW).

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter Nr. 10 im Kapitel B folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„10. **Rechtsbehelfsbelehrung**

10.1 Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster),

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@ovg.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen angeben.

10.2 **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:**

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1, 1. Alt. VwGO i. V. m. § 80 a Abs. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster),

gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 S. 3 PBefG).

Auch dieser Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO einzureichen. Er muss den

Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

- 10.3 Falls die Fristen gem. Nr. 10.1 oder Nr. 10.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.
- 10.4 Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Bielefeld, den 14. Januar 2019

Der Oberbürgermeister

i.V.

Moss

Beigeordneter